

<b>Abkürzung:</b>	LiAußerLern	<b>Quelle:</b>	
<b>Gremium:</b>	LR		
<b>beschlossen am:</b>	-		
<b>Ausfertigungsdatum:</b>	20.11.2013		
<b>Internet:</b>	21.11.2013		
<b>Inkrafttreten:</b>	21.11.2013	<b>Fundstelle:</b>	<a href="http://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/Aktuell/Bekanntmachungen">www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/Aktuell/Bekanntmachungen</a>
<b>Außerkrafttreten:</b>	01.09.2018	<b>Vorlage-Nr.:</b>	-
<b>Dokumenttyp:</b>	Richtlinie	<b>Beschluss-Nr.:</b>	-

## Richtlinie zur Förderung von Unterrichtsfahrten zu Einrichtungen des Bildungskataloges „Außerschulische Lernorte“ des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte gewährt auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 2.9.2013 Zuwendungen für Schulklassen in Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte für Besuche von Einrichtungen entsprechend des Bildungskatalogs „Außerschulische Lernorte“. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Fahrten von Schulklassen in Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

### 3. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Fahrt muss ein pädagogisches Konzept zu Grunde liegen, das die Einbindung der Fahrt in den Unterricht gewährleistet. Die Schüler wirken an der Erarbeitung des pädagogischen Konzepts mit.

### 4. Art und Umfang der Zuwendungen

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den Ausgaben für die Fahrten als Festbetragsfinanzierung gewährt. Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln bei Nutzung von Gruppenfahrtscheinen und vergleichbaren Vergünstigungen. Bei Busfahrten sind mindestens zwei Angebote einzuholen. Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die nach dem wirtschaftlichsten Angebot notwendig sind. Zuwendungsfähig sind ebenfalls Ausgaben für Eintritt und Führungen.

Der Zuschuss zu Ausgaben für die Fahrten beträgt in der Regel bis zu zehn Euro pro Teilnehmer. 2

## **5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Zuwendungsempfänger sind im Zuwendungsbescheid zu verpflichten, alle Belege zu Prüfzwecken der Bewilligungsbehörde spätestens vier Wochen nach der Unterrichtsfahrt mit Verwendungsnachweis vorzulegen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO Doppik).

## **6. Verfahren**

### **6.1. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Die Zuwendung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Das Antragsformular kann unter der Adresse „www.Landkreis Mecklenburgische Seenplatte“ heruntergeladen werden.

Die Schule stellt den Antrag nach Anlage 1 an das Amt für Schulverwaltung im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.

Der Antrag ist spätestens zwei Monate vor dem Beginn der geplanten Fahrt dem Amt vorzulegen.

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Amt für Schulverwaltung im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Es trägt dafür Sorge, dass diese Verwaltungsvorschrift ordnungsgemäß im Amtsbereich umgesetzt wird. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

### **6.2. Sonderregelung 2013**

Für 2013 wird eine verkürzte Antragstellung ermöglicht.

### **6.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Die Zuwendung wird nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf Mittelanforderung ausgezahlt.

### **6.4. Verwendungsnachweisverfahren**

Die dem Zuwendungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Unterrichtsfahrt der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Dieses Formular kann unter der Adresse „www.landkreis Mecklenburgische Seenplatte“ heruntergeladen werden.

Die zweckentsprechende Verwendung ist nach Anlage 2 an Hand einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben darzustellen. Der Zuwendungsempfänger hat sich über die Höhe der tatsächlich getätigten und durch quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege belegbaren Ausgaben zu erklären.

## **7. Anlagen**

Die Anlagen 1 und 2 sowie der Katalog über kulturelle und touristische Lernorte sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

## 8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Neubrandenburg, 20. November 2013

-Siegel-

gez.  
Heiko Kärger  
Landrat

Außerkraft